

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5978 –**

Leiharbeit – Gleichen Lohn für gleiche Arbeit durchsetzen

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. möchte, dass der Deutsche Bundestag feststellt, dass Leiharbeitsbeschäftigte mindestens die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen erhalten müssten, die ihnen bei einer Direktanstellung im Entleihunternehmen gewährt würden. Dieser Gleichstellungsgrundsatz sei durch die EU-Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit vorgegeben und auch im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) verankert. In der Praxis werde dieser Grundsatz jedoch durch sogenannte Tariföffnungsklauseln im AÜG unterlaufen. In der Folge existierten gleiche Bezahlung und eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten nur auf dem Papier.

Die Tarifparteien hätten diese Öffnungsklauseln weitgehend genutzt. Die Tarifdeckung von rund 98 Prozent führe dazu, dass kaum für Beschäftigte im Leiharbeitsverhältnis der Gleichstellungsgrundsatz in der Entlohnung angewendet werde. Für sie heiße das im Schnitt 41 Prozent weniger Gehalt. Das Prinzip „Besser mit Tarifvertrag“ werde systematisch ausgehöhlt.

Ein Gesetz, das diese Schlechterstellung durch Tarifverträge bewirke, müsse geändert werden. Auch ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 15. Dezember 2022 – C-311/21) stelle klar, dass Nachteile bei der Vergütung konkret durch Ausgleichsvorteile bei der Arbeitszeit ausgeglichen werden müssten. Dennoch seien Tarifverträge in Kraft oder würden verhandelt, die diesen Gesamtschutz nicht sicherstellten. Die Möglichkeit der Ungleichbehandlung sei gesetzlich auszuschließen. Die Tariföffnungsklauseln im AÜG seien zu streichen. Gesetzliche Änderungen mit Verweis auf die Tarifautonomie abzulehnen oder dem einzelnen Leiharbeitsbeschäftigten den individuellen Klageweg aufzubürden, dürfe keine Option sein.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den – bis zu einem Verbot von Leiharbeit – die Tariföffnungsklausel in § 8 AÜG gestrichen wird, sodass Leiharbeitsbeschäftigte zwingend gleichgestellt würden und ausnahmslos ab dem ersten Einsatztag die gleiche Vergütung und die gleichen Arbeitsbedingungen wie Festangestellte erhielten. Darüber hinaus sei ihnen ein Flexibilitätszuschlag von 10 Prozent auf den Lohn zu gewähren.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/5978 abzulehnen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Pascal Kober
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Pascal Kober

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/5978** in seiner 91. Sitzung am 16. März 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung soll mit dem Antrag aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Tariföffnungsklausel in § 8 AÜG gestrichen wird, um Leiharbeitsbeschäftigte hinsichtlich der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen mit anderen Beschäftigten gleichzustellen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/5978 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung zu dem Antrag auf Drucksache 20/5978 in seiner 48. Sitzung am 24. Mai 2023 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 51. Sitzung am 3. Juli 2023 statt. An dieser haben die folgenden Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen teilgenommen:

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V.,
Bundesverband Paket und Expresslogistik e. V.,
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.,
Radlogistikverband Deutschland e. V.,
Prof. Dr. Peter Schüren, Münster,
Prof. Dr. Christiane Brors, Oldenburg,
Dr. Paul Kolfhaus, Hamburg.

Die teilnehmenden Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)374 zusammengefasst sind. Dies sowie weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

Dem Ausschuss lag bei seinen Beratungen eine Petition vor.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/5978 in seiner 63. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass das Instrument der Leiharbeit der Abfederung von Auftragsspitzen in den Unternehmen diene und Leiharbeitnehmende grundsätzlich nicht schlechter als die Stammbeslegschaft zu stellen seien. Sie werde den Antrag dennoch nicht mittragen können und sehe sich durch die Stellungnahme von Sachverständigen in der Anhörung bestätigt. Zum einen beinhalte er Streichungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das gerichtlich geprüft sei. Zum anderen entspreche der Flexibilisierungszuschlag nicht dem Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit.

Die **Fraktion CDU/CSU** begrüßte einen flexiblen Arbeitsmarkt mit dem Instrument der Leiharbeit und erläuterte, dass der Europäische Gerichtshof die in der Leiharbeit anzuwendende Tariföffnungsklausel als rechtmäßig bestätigt habe. Auch verzeichneten die Sozialpartner für dieses Jahr gute tarifliche Vereinbarungen und Steigungen in der Entlohnung. Der Antrag zielen auf eine Schwächung der Tarifautonomie und sei daher abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie sehe eine Schlechterstellung in der Leiharbeit und keinen gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Die Anhörung habe aber gezeigt, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts schwierig sei, dies bei unbefristeten Leiharbeitsverhältnissen durchzusetzen. Es könne aber bei einsatzbefristeten Leiharbeitsverhältnissen anders aussehen. Es gelte in diesem Zusammenhang die Begründung der Entscheidung abzuwarten, um dann auch den auf europäischer Ebene geforderten Gesamtschutz zu beurteilen. Die Anhörung habe auch andere Wege, die sie weiterverfolgen wolle, aufgezeigt, Arbeitsbedingungen in der Leiharbeit zu verbessern. Dies seien das Verbandsklagerecht für Gewerkschaften, die Höchstüberlassungsdauer und die Dokumentation der Arbeitszeit.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Gesamtschutz von Leiharbeitnehmenden in Deutschland sei ausweislich der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 31. Mai 2023 gegeben. Die Zeitarbeit sei ein wichtiges Instrument auf dem Arbeitsmarkt und biete eine Chance für die Beschäftigten, eine Qualifikation am Arbeitsplatz zu erwerben. Sie lehne den Antrag ab.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte, dass die Tarifvertragsparteien diese Tariföffnungsklauseln vereinbart hätten und dort die Verantwortung liege. Flexibilisierungszuschläge für Leiharbeitende habe es in der Vergangenheit gegeben, da sie als Spezialisten ausgeliehen worden seien. Viele Aspekte des Antrags könne sie mittragen. Da der Antrag mit dem Verbot von Leiharbeit zu weit gehe, werde sie sich enthalten.

Die **Fraktion Die LINKE.** betonte, dass die Schwäche der gewerkschaftlichen Organisation auch mit der Zunahme prekärer Beschäftigung zusammenhänge, wozu u. a. die Leiharbeit gehöre. Leiharbeit sei ein Instrument zum Drücken von Löhnen und perspektivisch zu verbieten. Tarifverträge sollten grundsätzlich für gute Arbeitsbedingungen sorgen. Die sogenannten Tariföffnungsklauseln im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz aber würden Verschlechterungen bewirken. Diese Klausel sei daher zu streichen. Das Leiharbeitsverhältnis sei nach dem Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit zu gestalten und zusätzlich mit einem Flexibilisierungszuschlag zu vergüten.

Berlin, den 15. November 2023

Pascal Kober
Berichterstatte

